



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

16. Jahrgang

12. November 1986

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung
für den Lehramtsstudiengang
Katholische Religionslehre
für die Sekundarstufe II
vom 11. September 1986

Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Studienordnung
für Lehramtskandidaten für das Lehramt
der Sekundarstufe II
(gegebenenfalls in Verbindung mit der Sekundarstufe I)
im Fach Katholische Religionslehre
vom 11. September 1986



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.79 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.85 (GV. NW. Seite 765) , hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten , Vermittlungsformen
- 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- 10 Inhalt des Hauptstudiums
- 11 Schulpraktische Studien
- 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I I
- 14 Studienplan
- 15 Studienberatung
- 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- 17 Übergangsbestimmungen
- 18 Inkrafttreten

Anhang : Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV. NW. Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV. NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV. NW. Seite 777) das Studium des Faches Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe 11 mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung, einschließlich der möglichen Zusatzausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe 1.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse

Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen und Griechischen, die bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden müssen; außerdem sind Hebräischkenntnisse erwünscht. Der Nachweis der Kenntnisse in Latein (Latinum)

und in Griechisch (Graecum) wird gemäß § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79 (GV.NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.84 (GV.NW. Seite 242), erbracht. Hebräischkenntnisse können durch einen entsprechenden Sprachkurs an der Universität bzw. Fakultät erworben werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 8 LABG eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Von der für den Erwerb von Kenntnissen in Griechisch aufgewandten Studienzeit wird gemäß Nummer 4.3 der Anlage 25 zu § 48 b LPO ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere zwölf Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO). **Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann erst nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums erfolgen und soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (§ 10 Abs. 1, 2 120).**

(2) Das ordnungsgemäße Studium gemäß § 5 LPO umfaßt in der Regel 66 Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters (Semesterwochenstunden, SWS). 46 SWS sind in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten mindestens zu studieren (Pflichtbereich), 20 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl des Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich).

§ 6

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gern. § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte Testament
	2 Einleitung in des Neue Testament
	3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen
	4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen

B Historische Theologie	1 Epochen der Kirchengeschichte 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Religion - Offenbarung - Glaube 2 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte 3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Rechtliche Strukturen der Kirche 3 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts

- (2) Für die einzelnen Teilgebiete sind die entsprechenden theologischen Fachdisziplinen zuständig, und zwar
- für A 1 und A 3 : Alttestamentliche Wissenschaft,
 - für A 2 und A 4 : Neutestamentliche Wissenschaft,
 - für B 1 und B 2 : sowohl Alte Kirchengeschichte als auch Mittlere und Neuere Kirchengeschichte,
 - für C 1 : Fundamentaltheologie,
 - für C 2 und C 3 : Dogmatik,
 - für C 4 : sowohl Moraltheologie als auch Christliche Gesellschaftslehre,
 - für D 1 : Liturgiewissenschaft,
 - für D 2 : Kirchenrecht,
 - für D 3 und D 4 : Religionspädagogik.

- (3) Im Hinblick auf die Anforderungen der mündlichen Prüfung, die sich nach § 16 LPO nicht auf die angegebenen Prüfungsteilgebiete beschränken darf, sondern einen Überblick über Zusammenhänge und wesentliche Bereiche des Faches verlangt, ist es ratsam, jedes einzelne Teilgebiet mit wenigstens 4 SWS zu studieren, die in den für die Prüfung zu benennenden Teilgebieten zugleich als Grundlage für die Schwerpunktbildung (s. § 13 Abs. 5) dienen.
- (4) Außer der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist das selbständige Studium zum Erwerb vertiefter Kenntnisse vor allem in den Teilgebieten der Prüfung unerlässlich.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesung wie Kolloquium vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Übungen, Proseminare, Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen die Beiträge vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.
- (3) In Haupt- und Oberseminaren erfolgt die Erarbeitung

komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

- (4) Eine Lehrveranstaltung umfaßt in der Regel 2 SWS.
- (5) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht (s. § 11 dieser Studienordnung).

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium umfaßt der Pflichtbereich gemäß der Gliederung in § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung:

- 1. Eine Vorlesung aus A 1 (Einleitung Altes Testament),
- 2. eine Vorlesung aus A 2 (Einleitung Neues Testament),
- 3. zwei Vorlesungen aus B 1 (und zwar je eine aus der Alten Kirchengeschichte sowie aus der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte),
- 4. eine Vorlesung aus C 1 (Fundamentaltheologie),
- 5. eine Vorlesung aus C 4 (und zwar aus der Christlichen Gesellschaftslehre),
- 6. eine Vorlesung aus D 1 (Liturgiewissenschaft),
- 7. ein Proseminar aus D 3 (Religionspädagogik).

Der Wahlpflichtbereich umfaßt:

1. Eine methodische Übung aus dem Bereich A,
2. drei Vorlesungen aus C 1 bis C 4,
3. zwei Proseminare aus A bis D,
4. eine weitere Lehrveranstaltung nach Wahl des Studierenden aus dem Fachstudium.

Die insgesamt drei vorgeschriebenen Proseminare und die methodische Übung aus A sind in vier verschiedenen Teilgebieten aus mindestens drei Bereichen zu absolvieren.

In den drei Proseminaren ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Ein weiterer Leistungsnachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung aus A 1 oder A 2 (Überprüfung der Kenntnisse des Studierenden) erbracht, und zwar aus A 1, wenn die methodische Übung aus dem Wahlpflichtbereich einem neutestamentlichen Teilgebiet, und aus A 2, wenn diese Übung einem alttestamentlichen Teilgebiet zugeordnet ist.

Den Leistungsnachweisen müssen individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zugrunde liegen (z. B. eine schriftliche Hausarbeit, ein Referat, eine mündliche oder schriftliche Überprüfung). Der verantwortliche Dozent teilt spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen im einzelnen für die Erteilung eines Leistungsnachweises erforderlich sind.

- (2) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium setzt gemäß § 5 b LPO ein Studium im Umfang von etwa 30 SWS nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist.

- (3) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gemäß § 5 Abs. 3 LPO erfordert die Vorlage der oben nach Abs. 1 geforderten vier Leistungsnachweise und der Bestätigung der dort geforderten Teilnahme an der methodischen Übung aus A sowie der Nachweis der Kenntnisse in Latein und Griechisch gemäß § 3 dieser Studienordnung. Die Bescheinigung wird vom Dekan oder dem von ihm Beauftragten ausgestellt.

§ 10
Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium umfaßt der Pflichtbereich gemäß der Gliederung in § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung:

1. Zwei Vorlesungen aus A 3 (Exegese Altes Testament) ,
2. zwei Vorlesungen aus A 4 (Exegese Neues Testament) ,
3. eine Vorlesung aus B 2 (Kirchengeschichte),
4. eine Vorlesung aus C 1 (Fundamentaltheologie),
5. eine Vorlesung aus C 2 (Dogmatik),
6. eine Vorlesung aus C 3 (Dogmatik),
7. zwei Vorlesungen aus C 4 (und zwar aus der Moraltheologie),
8. eine Vorlesung aus D 1 (Liturgiewissenschaft),
9. eine Vorlesung aus D 2 (Kirchenrecht),
10. eine Vorlesung aus D 3 (Religionspädagogik),
11. ein Hauptseminar aus D 4 (Religionspädagogik).

Der Wahlpflichtbereich umfaßt:

1. Ein Hauptseminar aus A 3 oder A 4,
2. ein Hauptseminar aus C 1 bis C 4 zum Erwerb eines qualifizierten Studiennachweises,

3. eine Vorlesung aus D 1 oder D 2,
 4. ein weiteres Hauptseminar aus A bis D.
- (2) Die Zulassung zu Hauptseminaren setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus.
- (3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich 6 bis 8 auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene SWS aus D 3 und D 4 zu wählen, darunter die Teilnahme an einem weiteren fachdidaktischen Hauptseminar aus D 4.

§ 11 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Katholische Religionslehre integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in

Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

- (2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien *eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät ausgestellt.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums und der Latein- und Griechischkenntnisse der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LFG und der qualifizierte Studiennachweis gemäß Nummer 4.6 der Anlage 25 zu § 48 b LPO sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien vorzulegen.
- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 und wird durch das Studienbuch belegt.
- (3) Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO und der

qualifizierte Studiennachweis gemäß Nummer 4.6 der Anlage 25 zu § 48 b LPO sind in den unter § 10 Abs. 1 dieser Studienordnung vorgeschriebenen Hauptseminaren zu erbringen. Den Leistungsnachweisen und dem qualifizierten Studiennachweis liegen individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zugrunde. Der verantwortliche Dozent teilt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen er für die Erteilung eines Leistungsnachweises fordert.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte, § 4 Abs. 1 LPO. Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Katholische Religionslehre beantragt wird, ist -im Zulassungsantrag der Bereich gemäß § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.
- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.
- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von vier Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten.

Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden, § 13 Abs. 3 LPO. Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

- (4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Katholischer Religionslehre besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils vier Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von sechzig Minuten Dauer, § 39 Abs. 2, 3 LPO.
- (5) Für die Prüfung sind aus den in § 7 genannten Teilgebieten fünf verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sind, dem Prüfungsamt vom Kandidaten zu benennen. Je ein Teilgebiet ist aus den Bereichen A bis D zu wählen; das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an (s. § 7 Abs. 3 und 4).
- (6) In den Klausuren soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Katholische Religionslehre entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm an-

gegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

- (7) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden, § 42 LPO.
- (8) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Kandidat die zusätzlichen in § 10 Abs. 3 dieser Studienordnung festgelegten Studien nachweist.
- (9) Legt der Kandidat neben Katholischer Religionslehre die Prüfung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, hat er bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach er die zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Fragestellung anfertigen und in welchem Fach er die um fünfzehn Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen will. Gehört nur Katholische Religionslehre zu den stufenübergreifenden Fächern, sind

beide zusätzlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach zu erbringen.

- (10) Für eine Prüfung gemäß § 42 LPO benennt der Kandidat in zwei der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Studienschwerpunkte (Nummer 4.10 der Anlage 25 zu § 48 b LPO).

§ 14 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan •als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal der Katholisch-Theologischen Seminare angeboten.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß

§ 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V. m. § 10 Abs. 4 LPO).

- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studien (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte des in §§ 9, 10 genannten Studenumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Katholische Religionslehre können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden
%9 ITO .

- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 17
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 1985/86 ihr Lehramtsstudium im Fach Katholische Religionslehre an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Wintersemester 1984/85 oder Sommersemester 1985 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 ablegen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Penselin
(Prof. Dr. S. Penselin)
Beauftragter für Lehre und Studium
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 16.07.1986 und meiner gemäß § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW erteilten Genehmigung vom 11. September 1986.

Bonn, den 11. September 1986

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang:

Studienplan

Vorbemerkungen:

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel zweistündig angeboten.
- (2) Die den Teilgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (G) und des Hauptstudiums (H) werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis angegeben.
- (3) Eine Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Fachsemester ist nicht möglich, da die meisten Lehrveranstaltungen in einem vier- bis sechssemestrigen Zyklus angeboten werden.
- (4) Es wird dringend angeraten, das Studium so zu planen, daß unter Einbeziehung des Wahlpflichtbereichs jedes Teilgebiet im Verlauf des gesamten Studiums mit wenigstens 4 SWS studiert wird.

Abkürzungen:

LV = Lehrveranstaltung

VL = Vorlesung

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

SWS = Semesterwochenstunde

Anhang:

Studienplan Katholische Religionslehre Studiengang Sek. II

Grundstudium

Bereiche	Teilgebiete	Studiennachweise		Leistungsnachweise		
		Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Gesamtzahl	Pflicht- u. Wahlpflichtbereich	
A Bibl.Theol.	1. Einleitung in das Alte Testament	1 VL	1 method. I Übung	4	1	
	2. Einleitung in das Neue Testament	1 VL				
	3. Exegese und Theologie des Alten Testaments					
	4. Exegese und Theologie des Neuen Testaments					
B HisL.Theol.	1. Epochen der Kirchengeschichte	2 VL				
	2. zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt					
C Syst.Theol	1. Religion - Offenbarung - Glaube	1 VL	3 VL 2 PS und weitere LV			2
	2. Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte					
	3. Heil in Jesus Christus und Vermittlung durch die Kirche					
	4. Der Mensch und seine sittliche Verantwortung	1 VL				
D Prakt.Theol	1. Liturgie und Dienste der Kirche	1 VL				
	2. Rechtliche Strukturen der Kirche					
RPäd./Didak.	3. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung	1 PS				1
	4. Theorie und Praxis des Religionsunterrichts					

Anmerkung: Die drei Proseminare und die methodische Übung im Bereich A müssen in mindestens drei Bereichen und vier verschiedenen Teilgebieten absolviert werden.

Hauptstudium

Bereiche	Teilgebiete	Studiennachweise		Leistungsnachweise		Prüfungsteilgebiete												
		Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Gesamtzahl	Pflicht- u. Wahlpflichtbereich	Gesamtzahl	Verteilung auf die Bereiche											
							Pflicht	Wahlpf.										
A Bibl.Theol.	1. Einleitung in das Alte Testament		1 HS	4	1	5	1	1										
	2. Einleitung in das Neue Testament																	
	3. Exegese und Theologie des Alten Testaments	2 VL																
	4. Exegese und Theologie des Neuen Testaments	2 VL																
B Hist.Theol.	1. Epochen der Kirchengeschichte		1 HS															
	2. Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt	1 VL																
C Syst.rheol	1. Religion - Offenbarung - Glaube	1 VL							1 HS									
	2. Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte	1 VL																
	3. Heil in Jesus Christus und Vermittlung durch die Kirche	1 VL																
	4. Der Mensch und seine sittliche Verantwortung	2 VL																
D Prakt.Theol. RPäd./Didak.	1. Liturgie und Dienste der Kirche	1 VL	1 VL															
	2. Rechtliche Strukturen der Kirche	1 VL																
	3. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung	1 VL	Für S I zusätzl. 3-4 LV, davon 1 HS in D 4															
	4. Theorie und Praxis des Religionsunterrichts	1 HS							Schulpr.Studien 2 SWS									

Beilage (und Aushang)

zu den §§ 7, 9, 10 der Studienordnung für Lehramtskandidaten im Fach Katholische Religionslehre.

Innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren bleibt an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Einvernehmen mit dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Bonn die Liturgiewissenschaft Teil des Bereiches B (Historische Theologie). In den §§ 7, 9, 10 der Lehramtsstudienordnung zählt deshalb das Teilgebiet D 1 (Liturgie und Dienste der Kirche) als Teilgebiet B 3.